

SATZUNG DER ELTERNVERTRETUNG DER DEUTSCHEN SCHULE LISSABON

1. EINLEITUNG

Die Deutsche Schule Lissabon ist eine Begegnungsschule. Ihre wichtigste Aufgabe besteht darin, Schülern verschiedener Nationalitäten sowohl die deutsche als auch die portugiesische Sprache und Kultur zu vermitteln. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es vermehrter Bemühung zur Förderung der persönlichen Begegnung und des Meinungsaustauschs der Eltern untereinander und zwischen Eltern, Lehrern und den unterschiedlichen Gremien der Schule.

Der Vorstand des Deutschen Schulvereins in Lissabon hat daher in seiner Sitzung vom 30. Juni 1980 die „Satzung der Elternvertretung der Deutschen Schule Lissabon“ genehmigt. Diese entspricht zugleich den Vorgaben portugiesischer und innerdeutscher Regelungen der Elternvertretung. Seit dem 15. September 1980 ist diese Satzung als Anlage 14 Bestandteil der Schulordnung vom 10. Mai 1979.

Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern über den Deutschen Schulverein in Lissabon bleiben unberührt.

2. AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN DER ELTERNVERTRETUNG

2.1 Aufgaben

Die Elternvertretung hat die Aufgabe:

- a. Das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Schule zu fördern und zu vertiefen;
- b. Das Wohl der Schule zu fördern;
- c. Das gegenseitige Verständnis der Schüler verschiedener Nationen, die die Schule besuchen zu fördern;
- d. Die Arbeit der Schule mit Anregungen und Vorschlägen zu unterstützen.

2.2 Rechte

Die Elternvertretung hat das Recht:

- a. In allen Fragen des Unterrichts und der Erziehung, sowie des gesamten Schullebens gehört zu werden und von der Schule Auskünfte zu erhalten;

- b. Zu Problemen des Schulalltags Stellung zu nehmen und diese je nach Sachlage mit den Lehrern, mit der Schulleitung oder mit dem Schulvereinsvorstand zu erörtern, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen;
- c. Der Schulleitung Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, insbesondere zu allgemeinen Schulangelegenheiten, zur Einführung neuer Lern- und Arbeitsmethoden und neuer Lehrinhalte, sowie zu Studienfahrten und Schüleraustauschen;
- d. Vor dem Verhängen der Sanktionen 6 (Androhung der Entlassung aus der Schule) und 7 (Entlassung aus der Schule) der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

2.3 Pflichten

Die Elternvertretung hat die Pflicht:

- a. Bei ihrer Zusammenarbeit mit der Schule stets das Gesamtwohl der Schule und ihrer Schüler in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit zu stellen;
- b. Sich zu vergewissern, dass beide Sprachen, Deutsch und Portugiesisch, in den verschiedenen Gremien der Elternvertretung repräsentiert sind.

3. ORGANISATION UND WAHLEN

Die Elternvertretung hat folgende Organisation:

- In jeder Klasse wird ein Elternvertreter und ein Stellvertreter gewählt;
- Die Elternvertreter bilden nach Abteilungen organisierte Elternbeiräte:
 - Elternbeiräte der Kindergärten (Lissabon und Estoril),
 - Elternbeiräte der Grundschulen (Lissabon und Estoril)
 - Elternbeirat des Gymnasiums, der in Stufen eingeteilt ist :
 - Klassen 5+6 (einschließlich 5s+6s),
 - Klassen 7+8+9;
 - Klassen 10+11+12.
- Die Sprecher der jeweiligen Elternbeiräte bilden zusammen den Schulelternbeirat der Deutschen Schule Lissabon.

3.1 Elternvertreter der Klassen

3.1.1 Organisation

Die Eltern oder Erziehungsberechtigte jeder Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Elternvertreter und dessen Stellvertreter.

3.1.2.1 Wählbarkeit

- a. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Eltern oder Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Deutsche Schule Lissabon und/oder die Zweigstelle Estoril besuchen.
- b. Ein Elternpaar kann nicht zusammen dieselbe Klasse vertreten, jedoch kann es unterschiedliche Klassen vertreten.
- c. Ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter kann nicht mehr als eine Klasse vertreten.
- d. Nicht wählbar sind Mitglieder des Schulvereinsvorstands, Lehrer und sonstige Angestellte der Deutschen Schule Lissabon und der Zweigstelle Estoril sowie ihre Ehegatten.

3.1.2.2 Wahlverfahren

- a. Die Elternvertreter werden im Rahmen der ersten Klassenelternabende gewählt. Die Klassenlehrer sind für die Einberufung und die Leitung dieser Elternabende samt Wahl zuständig.
- b. Es kann lediglich derjenige wählen, der in der entsprechenden Versammlung anwesend ist.
- c. Für jeden Schüler gilt nur eine Stimme.
- d. Vor der Wahl müssen die Kandidaten ihrer Kandidatur zustimmen.
- e. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt ist derjenige, der die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.

3.1.2.3 Mandatsdauer

- a. Die Elternvertreter des Kindergartens, der Klassen 5 und 6 und der Klassen 5s und 6s werden für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt.
- b. Die Elternvertreter der Grundschule, der Klassen 7+8+9 und 10+11+12 werden für die Dauer von drei Schuljahren gewählt.
- c. Elternvertreterwahlen finden immer statt, wenn es zu einer Neuzusammenstellung des Klassenverbandes kommt.

- d. Die Elternvertreter werden zu Beginn des Schuljahres, spätestens bis Ende Oktober gewählt. Sie bleiben im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- e. Scheidet der erste Elternvertreter vorzeitig aus, rückt sein Stellvertreter nach. Gegebenenfalls erfolgt eine Nachwahl.
- f. Eltern, deren Kinder die Klasse verlassen, scheidern als Elternvertreter der entsprechenden Klasse aus.

3.2 Elternbeiräte der Kindergärten in Lissabon und Estoril

3.2.1 Organisation

- a. Die Elternvertreter aller Kindergartenklassen (oder Gruppen) bilden jeweils den Elternbeirat des Kindergartens in Lissabon oder Estoril.
- b. Die Elternbeiräte der Kindergärten in Lissabon und Estoril wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Kindertagessprecher sowie seinen Stellvertreter.

3.2.2 Wahl der Sprecher der Elternbeiräte der Kindergärten

3.2.2.1 Wählbarkeit

- a. Als Kindertagessprecher bzw. als dessen Stellvertreter, sind alle Elternvertreter des entsprechenden Kindergartenbeirats (Lissabon oder Estoril) wählbar.
- b. Es wünschenswert, dass die gewählten Sprecher bzw. deren Stellvertreter die deutsche und die portugiesische Sprache verstehen.

3.2.2.2 Wahlverfahren

- a. Die Kindertagessprecher in Lissabon und Estoril und deren Stellvertreter werden im Rahmen der Versammlungen der entsprechenden Elternbeiräte mit dem Kindergartenleiter gewählt.
- b. Es kann lediglich derjenige wählen, der in diesen Versammlungen anwesend ist.
- c. Vor der Wahl müssen die Kandidaten ihrer Kandidatur zustimmen.
- d. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt ist derjenige, der die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.
- e. Die Wahlen können geheim, unter Benutzung von Stimmzetteln erfolgen.

3.2.2.3 Mandatsdauer

- a. Die Mandatsdauer der Kindertagessprecher beträgt zwei Jahre.
- b. Die Wahl soll zu Schuljahresbeginn, spätestens bis zum 15. November erfolgen. Die Sprecher bleiben im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- c. Sollte einer der Sprecher frühzeitig sein Amt aufgeben, wird es von dem jeweiligen Stellvertreter bis zu den nächsten Wahlen übernommen.
- d. Eltern oder Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Schule verlassen, scheidern als Sprecher bzw. Stellvertreter der entsprechenden Elternbeiräte aus.

3.3 Elternbeiräte der Grundschulen

3.3.1 Organisation

- a. Die Elternvertreter aller Grundschulklassen bilden jeweils den Elternbeirat der Grundschule in Lissabon oder Estoril.
- b. Der Elternbeirat der Grundschule in Lissabon und in Estoril wählt aus seiner Mitte jeweils einen Grundschulsprecher sowie seinen Stellvertreter.

3.3.2 Wahl der Sprecher der Elternbeiräte der Grundschulen

3.3.2.1 Wählbarkeit

- a. Als Grundschulsprecher bzw. als dessen Stellvertreter, sind alle Elternvertreter des entsprechenden Grundschulbeirats (Lissabon oder Estoril) wählbar.
- b. Es ist wünschenswert, dass die gewählten Sprecher bzw. deren Stellvertreter die deutsche und die portugiesische Sprache verstehen.

3.3.2.2 Wahlverfahren

- a. Die Grundschulsprecher in Lissabon und Estoril und deren Stellvertreter werden im Rahmen der Versammlungen der entsprechenden Elternbeiräte mit dem Grundschulleiter gewählt.
- b. Es kann lediglich derjenige wählen, der in diesen Versammlungen anwesend ist.
- c. Vor der Wahl müssen die Kandidaten ihrer Kandidatur zustimmen.
- d. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt ist derjenige, der die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.
- e. Die Wahlen können geheim, unter Benutzung von Stimmzetteln erfolgen.

3.3.2.3 Mandatsdauer

- a. Die Mandatsdauer der Grundschulsprecher in Lissabon und Estoril bzw. deren Stellvertreter beträgt drei Jahre.
- b. Die Wahl soll zu Beginn des Schuljahres, spätestens bis zum 15. November, erfolgen. Die Sprecher bleiben im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- c. Sollte einer der Sprecher frühzeitig sein Amt aufgeben, wird es von dem jeweiligen Stellvertreter bis zu den nächsten Wahlen übernommen.
- d. Eltern oder Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Schule verlassen, scheiden als Sprecher bzw. Stellvertreter der entsprechenden Elternbeiräte aus.

3.4 Elternbeirat des Gymnasiums

3.4.1 Organisation

- a. Die Elternvertreter aller Klassen des Gymnasiums bilden zusammen den Elternbeirat des Gymnasiums.
- b. Der Elternbeirat des Gymnasiums organisiert sich in folgende Stufen:
 - Elternvertreter der Klassen 5+6 (einschließlich 5s+6s),
 - Elternvertreter der Klassen 7+8+9; und
 - Elternvertreter der Klassen 10+11+12.
- c. Der Elternbeirat des Gymnasiums wählt aus seiner Mitte fünf Sprecher.
- d. Als Sprecher müssen Elternvertreter gewählt werden, die die Klassen 5+6, Klassen 5s+6s, Klassen 7+8+9 und Klassen 10+11+12 vertreten. Der fünfte Sprecher kann irgendeine der Stufen vertreten.

3.4.2 Wahl der Sprecher der Elternbeiräte des Gymnasiums

3.4.2.1 Wählbarkeit

- a. Als Sprecher einer Stufe des Gymnasiums sind alle Elternvertreter der entsprechenden Stufe wählbar.
- b. Es ist wünschenswert, dass die gewählten Sprecher die deutsche und die portugiesische Sprache verstehen.

3.4.2.2 Wahlverfahren

- a. Die fünf Sprecher des Elternbeirats des Gymnasiums werden von den Elternvertretern dieses Beirats gewählt.
- b. Die vier Sprecher, die die Klassen 5+6, 5s+6s, 7+8+9 e 10+11+12 vertreten, werden im Rahmen der Versammlungen dieser Stufen mit den jeweiligen Stufenkoordinatoren gewählt.
- c. Der fünfte Sprecher, der irgendeine Stufe vertreten kann, wird in der Generalversammlung der Elternvertreter gewählt.
- d. Es kann lediglich derjenige wählen, der in der jeweiligen Versammlung und/oder der Generalversammlung anwesend ist.
- e. Vor der Wahl müssen die Kandidaten ihrer Kandidatur zustimmen.
- f. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt ist derjenige, der die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.
- g. Die Wahlen können geheim, unter Benutzung von Stimmzetteln erfolgen.

3.4.2.3 Mandatsdauer

- a. Die Mandatsdauer der Sprecher, die die Klassen 5+6 und 5s+6s vertreten, beträgt zwei Jahre.
- b. Die Mandatsdauer der Sprecher, die die Klassen 7+8+9 und 10+11+12 vertreten, beträgt drei Jahre.
- c. Die Wahl der Sprecher soll zu Beginn des Schuljahres, spätestens bis zum 15. November, erfolgen. Die Sprecher bleiben im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- d. Sollte einer der Sprecher frühzeitig sein Amt aufgeben, übernehmen die anderen Sprecher bis zur Neuwahl bei der nächsten Versammlung der entsprechenden Stufe bzw. bei der nächsten Generalversammlung seine Aufgaben. Bei der Neuwahl sollten die bei den letzten Wahlen aufgestellten Kandidaten berücksichtigt werden.
- e. Eltern oder Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Schule verlassen, scheiden als Sprecher des Elternbeirats des Gymnasiums aus.

3.5 Schulelternbeirat

3.5.1 Organisation

- a. Der Schulelternbeirat besteht aus neun Mitgliedern:
 - dem Sprecher des Elternbeirats des Kindergartens in Estoril,

- dem Sprecher des Elternbeirats des Kindergartens in Lissabon,
- dem Sprecher des Elternbeirats der Grundschule in Estoril,
- dem Sprecher des Elternbeirats der Grundschule in Lissabon,
- den fünf Sprechern des Elternbeirats des Gymnasiums

Im Zuge der Wahl der Mitglieder des Elternbeirates soll auch immer ein Ersatz gewählt werden, der im Falle von Rücktritt, temporärem Ausfall/Verhinderung oder ähnlichen Situationen, den gewählten Vertreter im EBR, temporär und/oder dauerhaft, ersetzt.

Der Schulelternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

3.5.2 Wahl des Vorsitzenden des Schulelternbeirats bzw. dessen Stellvertreter

3.5.2.1 Wählbarkeit

- Als Vorsitzender ist einer der Sprecher des Elternbeirats des Gymnasiums wählbar.
- Als Stellvertreter sind folgende Sprecher wählbar:
 - einer der Sprecher der Elternbeiräte des Kindergartens oder der Grundschule in Estoril, der gleichzeitig die Zweigstelle Estoril vertritt, und
 - einer der Sprecher der anderen Elternbeiräte in Lissabon: Kindergarten, Grundschule oder Gymnasium.
- Alle drei müssen die deutsche und die portugiesische Sprache beherrschen.

3.5.2.2 Wahlverfahren

- Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter des Schulelternbeirats werden in den Versammlungen des Schulelternbeirats aus seiner Mitte gewählt.
- Es kann lediglich derjenige wählen, der in der Versammlung anwesend ist.
- Vor der Wahl müssen die Kandidaten ihrer Kandidatur zustimmen.
- Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt ist derjenige, der die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.
- Die Wahlen können geheim, unter Benutzung von Stimmzetteln erfolgen.

3.5.2.3 Mandatsdauer

- Der Vorsitzende des Schulelternbeirats und seine zwei Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Die Wahl soll spätestens bis Ende November stattfinden. Sie bleiben im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.

- b. Sollte der Vorsitzende des Schulelternbeirats sein Amt frühzeitig abgeben, wird es von einem der beiden Stellvertreter bis zu den nächsten Wahlen übernommen.

4. VERSAMMLUNGEN

4.1 Zeitplan

Um die Durchführung der unterschiedlichen Wahlvorgänge der ganzen Elternvertretung zu gewährleisten zu können, sollen folgende Versammlung gemäß folgender Zeitplanung organisiert werden:

- Erste Klassenelternabende des Schuljahres: bis Ende Oktober;
- Erste Sitzungen des Schuljahres der Kindergartenbeiräte, der Grundschulbeiräte, und der unterschiedlichen Stufen des Elternbeirats des Gymnasiums: bis zum 15. November;
- Erste Generalversammlung der Elternvertreter: bis Ende November.

4.2 Klassenelternabende

- a. Auf den Klassenelternabenden, die mindestens einmal jährlich stattfinden, berät die Klassenelternschaft wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung. Die Elternvertreter können nach Bedarf weitere Elternabende einberufen.
- b. Die ersten Klassenelternabende eines Schuljahres werden vom Klassenlehrer einberufen und geleitet.
- c. Weitere Klassenelternabende werden vom Elternvertreter oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladungen hierzu müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung fünfzehn Tage vor dem Versammlungstermin gesendet werden.
- d. Der Klassenlehrer leistet dabei die erforderliche logistische Unterstützung.
- e. Ein Klassenelternabend muss einberufen werden, wenn ein 1/3 der Eltern, der Klassenlehrer, der Leiter einer Abteilung oder der Schulleiter es wünschen.
- f. An den Elternabenden nehmen der jeweilige Klassenlehrer und, auf Einladung, weitere in der Klasse unterrichtende Lehrer teil.

4.3 Sitzungen der Elternbeiräte der Kindergärten, der Grundschulen und des Gymnasiums

- a. Mindestens zweimal jährlich werden folgende Sitzungen organisiert:

- der jeweiligen Elternbeiräte der Kindergärten in Lissabon und Estoril mit dem Leiter des Kindergartens,
 - der jeweiligen Elternbeiräte der Grundschulen in Lissabon und Estoril mit dem Leiter der Grundschule,
 - der Elternvertreter der jeweiligen Stufen des Gymnasiums (5+6 ,einschließlich 5s+6s), 7+8+9 und 10+11+12) mit dem entsprechenden Stufenkoordinator.
- b. Folgende Personen berufen die Sitzungen ein:
- Der Sprecher (bzw. dessen Stellvertreter) des jeweiligen Kindergartenbeirats (Lissabon oder Estoril) in Absprache mit dem Leiter des Kindergartens;
 - Der Sprecher (bzw. dessen Stellvertreter) des jeweiligen Grundschulbeirats (Lissabon oder Estoril) in Absprache mit dem Leiter der Grundschule;
 - Der Sprecher der entsprechenden Stufe des Gymnasiums in Absprache mit dem entsprechenden Stufenkoordinator.
- c. Die Einladungen hierzu müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung fünfzehn Tage vor dem Versammlungstermin gesendet werden.
- d. Die Tagesordnung wird vom Sprecher (bzw. seinem Stellvertreter) des jeweiligen Elternbeirats gemeinsam mit dem entsprechenden Abteilungsleiter bzw. Stufenkoordinator bestimmt. Der Sprecher (bzw. der Stellvertreter) sollte alle Mitglieder des jeweiligen Elternbeirats befragen, um die Tagesordnung zu erstellen.
- e. Eine Elternbeiratssitzung (Kindergarten, Grundschule oder gymnasiale Stufe), muss einberufen werden, wenn ein 1/3 der Elternvertreter des jeweiligen Beirats (Kindergarten, Grundschule oder gymnasiale Stufe), der Leiter einer Abteilung bzw. Stufenkoordinator oder der Schulleiter es wünschen.

4.4 Versammlungen des Schulelternbeirats

- a. Der Schulelternbeirat versammelt sich mindestens sechs Mal im Schuljahr.
- b. Der Schulleiter und der Vorsitzende des Schulvereinsvorstands können zu diesen Sitzungen des Schulelternbeirats eingeladen werden.
- c. Die Einladungen hierzu sollen schriftlich eine Woche vor dem Versammlungstermin gesendet werden.
- d. Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden des Schulelternbeirats, der alle Mitglieder dieses Beirats darüber befragt, bestimmt.

4.5 Generalversammlung

- a. Alle Elternvertretervertreter und der Schulelternbeirat treten jährlich mindestens zweimal zu einer Generalversammlung zusammen. Der Schulelternbeirat kann nach Bedarf weitere Generalversammlungen einberufen.
- b. Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Schulelternbeirats oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladungen hierzu müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung fünfzehn Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.
- c. Der Schulleiter, der Grundschulleiter und der Kindergartenleiter sowie der Vorsitzende des Schulvereinsvorstands werden zu den Generalversammlungen eingeladen.
- d. Eine Generalversammlung der Elternvertreter muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Elternvertreter, der Schulleiter oder der Vorsitzende des Schulvereinsvorstands es wünschen.

4.6 Außerordentliche Versammlungen

- a. Wenn in besonderen Fällen Vertreter irgendeines der Beiräte – Kindergarten, Grundschule und Gymnasium - ohne die Anwesenheit von Vertretern der Schule oder des Schulvereinsvorstands in der Schule tagen wollen, ist der Sprecher des entsprechenden Elternbeirats zuständig, den Schulelternbeirat und die Schulleitung darüber zu informieren.
- b. Die Durchführung von solchen außerordentlichen Versammlungen sowie die Benutzung der Schulräume bedürfen einer Genehmigung der Schulleitung.

4.7 Teilnahme

- a. Der Schulleiter sowie die Mitglieder des Schulvereinsvorstands können an allen Generalversammlungen und Elternabenden teilnehmen.
- b. Der Vorsitzende einer Generalversammlung oder eines Elternabends entscheidet nach seinem Ermessen darüber, ob Schüler zu der Versammlung oder zur Debatte einzelner Tagesordnungspunkte zugelassen werden.

4.8 Sprache

Bei allen Versammlungen oder Elternabenden muss die allgemeine Verständlichkeit der Verhandlungen durch Verwendung beider Sprachen (Deutsch und Portugiesisch) sichergestellt sein.

5. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN ELTERNVERTRETUNG UND SCHULE

5.1 Ansprechpartner

- a. Die Ansprechpartner der Elternvertreter sind in der Regel der Klassenlehrer und/oder der Sprecher des Elternbeirats der entsprechenden Abteilung (Kindergarten, Grundschule oder Gymnasium).
- b. Die Ansprechpartner des Elternbeirats der Kindergärten in Lissabon und Estoril sind in der Regel der Leiter des Kindergartens und/oder der Schulelternbeirat.
- c. Die Ansprechpartner des Elternbeirats der Grundschulen in Lissabon und Estoril sind in der Regel der Leiter der Grundschule und/oder der Schulelternbeirat.
- d. Die Ansprechpartner des Elternbeirats des Gymnasiums sind in der Regel der Stufenkoordinator und/oder der Schulelternbeirat.
- e. Die Ansprechpartner des Schulelternbeirats sind der Schulleiter und der Schulvereinsvorstand.

5.2 Informationen

Informationen des Schulelternbeirats an die Elternschaft werden, nach vorheriger Genehmigung des Schulleiters oder des Schulvereinsvorstands, von der Schule weitergegeben, soweit sie mit Punkt 2.3 im Einklang stehen.

5.3 Teilnahme des Schulelternbeirats an Versammlungen

- a. Der Vorsitzende des Schulelternbeirats und ein anderes Mitglied dieses Beirats werden in der Regel zum öffentlichen Teil der Sitzung des Schulvereinsvorstands eingeladen.
- b. Der Schulelternbeirat wird in der Regel zu den Gesamtkonferenzen eingeladen und entsendet aus seinem Kreis einen Vertreter.
- c. Der Schulelternbeirat kann zu Fachkonferenzen eingeladen werden und entsendet aus seinem Kreis einen Vertreter.
- d. Der Schulelternbeirat ist in der Regel durch ein Mitglied in der Steuergruppe vertreten.

Der Schulelternbeirat kann zur Teilnahme an anderen Arbeitsgruppen eingeladen werden und entsendet aus seinem Kreis einen Vertreter.

5.4 Genehmigungen und logistische Unterstützung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben und um seine Zielsetzungen zu verfolgen ist dem Schulelternbeirat die Benutzung der Schuleinrichtungen zu gestatten und die erforderliche logistische und administrative Unterstützung zu leisten.

6. SATZUNG DER ELTERNVERTRETUNG

6.1 Genehmigung

- a. Die Satzung der Elternvertretung muss von den Vertretern der jeweiligen Elternbeiräte – Kindergarten, Grundschule und Gymnasium - im Rahmen einer Generalversammlung genehmigt werden.
- b. Sobald die Satzung in ihrer neuen Fassung genehmigt ist, wird sie den anderen Gremien der Schule zur Genehmigung vorgelegt.

6.2 Änderung

Der Schulelternbeirat muss die Änderung und/oder Überarbeitung der Satzung der Elternvertretung fördern, wenn die Umstände oder wenn 2/3 der Mitglieder des Schulelternbeirates es verlangen.

6.3 Geltungsdauer

Diese Version der Satzung der Elternvertretung wurde am 10. Dezember 2019¹ in der Generalversammlung der Elternvertreter genehmigt, und ersetzt vollständig alle vorherigen Versionen. Sie tritt unmittelbar nach der notwendigen Genehmigung durch die anderen Gremien der Schule in Kraft.

¹ Diese Fassung des Statuts der Elternvertreter wurde auf der Hauptversammlung der Elternvertreter am 18. November 2021 ratifiziert.